

Die Erhaltung der Reste eines durch Brand teilweise zerstörten Denkmals, dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt ist und auch rechtlich nicht verlangt werden kann, ist für den Verfügungsberechtigten unzumutbar und kann ihm deshalb nicht gemäß § 14 Abs. 2 DSchPflG RP aufgegeben werden.

Auszug aus den Gründen

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 DSchPflG RP sind nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift können den Eigentümern und Verfügungsberechtigten, die die Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals dadurch gefährden, dass sie im Rahmen des Zumutbaren vorhandene Schäden oder Mängel nicht beseitigen oder keine Vorsorge zur Verhinderung von Schäden und Mängeln treffen, die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durch Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde aufgegeben werden. Die Ast. ist zwar Eigentümerin eines Kulturdenkmals, da der von ihr bisher als Lagerhaus genutzte Getreidespeicher förmlich unter Denkmalschutz gestellt wurde. Der Senat hat keine Bedenken, dass die Unterschutzstellung noch nach dem Brand fortwirkt, solange nur eine erhaltenswürdige Bausubstanz vorhanden ist. Die Ast. ist jedoch nicht zur Erhaltung dieser Bausubstanz verpflichtet. Wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 DSchPflG ergibt, kann die Erhaltung nur im Rahmen des Zumutbaren verlangt werden. Was im Einzelnen zumutbar im Sinne des Denkmalschutzes ist, ist in der Literatur umstritten. So wird teilweise die Auffassung vertreten, dass es zur Auslegung dieses Begriffs auf die gesamten Umstände des Einzelfalles ankomme, insbesondere auf die Bedeutung des Kulturdenkmals, aber auch die Einkommens- und Vermögenslage des Eigentümers und zusätzlich auf die Möglichkeit staatlicher Zuschüsse und Steuererleichterungen (vgl. Hönes, DSchPflG RP, Kommentar, Tz 10.4). Teilweise wird sogar die Meinung vertreten, dass einem vermögenden Besitzer eines Kulturdenkmals mehr an Erhaltungsaufwand zugemutet werden könne als einem unvermögenden (so z. B. Rothe, DSchG NW, § 7 Anm. 6). Demgegenüber weisen andere Autoren darauf hin, dass sich die Frage der Zumutbarkeit allein aus dem Vergleich der Kosten und Erträge des jeweiligen Denkmals ergebe; vermögenden Eigentümern höhere Opfer abzuverlangen, wirke wie eine rechtsstaatswidrige Besteuerung ohne gesetzlich bestimmten Massstab (Grosse-Suchsdorf/Schmalz/Wiechert, DSchG NI 3. Aufl., § 7 Rdnr. 9 m. w. N.). In § 7 Abs. 3 des DSchG NI ist der Begriff der Zumutbarkeit gesetzlich definiert; danach ist unzumutbar eine wirtschaftliche Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. Obwohl eine gleichartige Vorschrift im DSchPflG RP nicht enthalten ist, neigt der Senat zu der Auffassung, dass hier im Prinzip nichts anderes gelten kann. Der vorl. Fall bietet allerdings keinen Anlass, die Grenzen der Zumutbarkeit bis ins Letzte auszuloten. Die Opfergrenze ist jedenfalls da erreicht, wo den Erhaltungskosten, die dem Verfügungsberechtigten aufgebürdet

werden, keinerlei Erträge gegenüberstehen, dem Betroffenen also zugemutet würde, im Interesse der Allgemeinheit ein Kulturdenkmal zu unterhalten, von dem er keinen Nutzen mehr hat. So liegt der Fall aber hier.

Da die Ast. nicht willens und rechtlich auch nicht verpflichtet ist, das durch Brand teilweise zerstörte Gebäude wiederherzustellen, scheidet eine wirtschaftliche Nutzung des verbliebenen Torsos aus. Dass das Denkmalschutzrecht eine Wiederherstellungspflicht in Fällen dieser Art nicht begründet hat, ergibt sich im Wege des Gegenschlusses aus § 14 Abs. 1, wonach nur unter besonderen, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden kann. Soweit der Agg. meint, dass die Ast. aufgrund der Versicherungsbedingungen der Brandversicherungsanstalt verpflichtet sei, das abgebrannte Gebäude wieder herzustellen, erscheint dies zweifelhaft, kann aber dahinstehen, weil eine derartige vertragliche Regelung es nicht rechtfertigen könnte, mit öffentlich-rechtlichen Mitteln einen Zwang zur Wiederherstellung des Gebäudes auszuüben, um so mittelbar ein Ziel zu erreichen, wozu die einschlägigen gesetzlichen Regelungen gerade keine Rechtsgrundlage bieten. Hier stellt sich mit anderen Worten nicht die Frage, ob es der Ast. zuzumuten ist, die Wiederherstellung des Denkmals aus Mitteln der Brandversicherung zu betreiben, weil diese Frage erst dann eine Rolle spielen könnte, wenn die Aufforderung zur Wiederherstellung des Gebäudes im Gesetz ihre Stütze finden würde. Da dies eindeutig nicht der Fall ist, bedarf es nicht der Prüfung, ob der Ast. die vollen Kosten oder nur ein Teil des Wiederherstellungsaufwandes von der Versicherung erstattet würde, ob sie einen Restbetrag selbst tragen müsste oder ob sie wirtschaftlich überhaupt in der Lage wäre, die überschüssenden Kosten zu finanzieren.

Entscheidend fällt aber ins Gewicht, dass die Denkmalschutzbehörde selbst nicht von einem Wiederaufbau des ehemaligen Getreidespeichers ausgeht, sondern mit ihrer Verfügung nur die noch vorhandenen Außenmauern erhalten wissen will, während die Ast. aus der restlichen Versicherungssumme an anderer Stelle einen Neubau einer modernen Lagerhalle ausführt. Im konkreten Fall stellt sich deshalb die Frage der Zumutbarkeit dahingehend, ob von dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten eines Kulturdenkmals verlangt werden kann, eine Ruine oder einen Torso im alleinigen Interesse der Denkmalpflege zu erhalten. Diese Frage ist eindeutig zu verneinen. Unter diesen Umständen würde dem Betroffenen eine Art „Mäzenatentum“ aufgezwungen, was rechtlich nicht zulässig ist (vgl. Grosse-Suchsdorf, aaO, Rdnr. 31. Auch wenn die Brandversicherung diese Kosten übernehme, was aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verletzung ihrer Pflichten gegenüber der Gemeinschaft der Versicherten wäre, ginge dieser Geldbetrag doch von der der Ast. zustehenden Versicherungssumme ab. Weil bei dieser Fallkonstellation der Erhaltungsaufwand nicht nur in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht (so Rother, aaO, § 7 Anm. 6), sondern dem Sicherungsaufwand keinerlei Nutzungsmöglichkeit gegenübersteht, erscheint die angeordnete Maßnahme schlechthin unzumutbar.